

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
1 C 2647/13

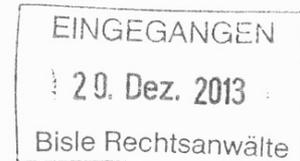


Verkündet am  
13.12.2013

Amtsgericht Stuttgart

Krzywon, Alnsp  
Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**



## Urteil

In dem Rechtsstreit

**Ventelo GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Christoph Sommerberg, Dietmar Becker,  
Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bussek & Mengede**, Stargarder Straße 11, 10437 Berlin, Gz.: 13/00286 FK/LP

gegen

Oliver **Müller**, Karlsbaderstraße 29, 70372 Stuttgart  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Telekommunikationsleistungen

hat das Amtsgericht Stuttgart  
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bauer  
am 13.12.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 12.11.2013

**für Recht erkannt:**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 4,85 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 07.06.2013 zu bezahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: EUR 162,09

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

### I.

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach kann die Klägerin von dem Beklagten gem. §§ 812 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 2 BGB lediglich Wertersatz für die unstreitig in Anspruch genommenen Telefonieleistungen im tenorisierten Umfang beanspruchen. Weiter gehende Ansprüche stehen der Klägerin nicht zu, weil der Beklagte die zu Grunde liegenden Verträge wirksam angefochten hat. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht davon überzeugt (§ 286 ZPO), dass die Ehefrau des Beklagten die Call-by-Call Vorwahl "01088" anwählte, weil sie sich insoweit vertippt hatte (§ 119 Abs. 1 Var. 2 BGB), oder weil sie irrtümlich davon ausging, die Eingabe der "01088" würde zum Abschluss eines Vertrags mit dem von ihr angestrebten, abweichenden Inhalt führen (§ 119 Abs. 1 Var. 1 BGB).

### 1.

Bei Nutzung von Call-by-Call Nummern kommt der Telefoniedienstleistungsvertrag zu Stande, indem der Kunde durch Anwahl der entsprechenden Nummer die im Bereithalten des Angebots liegende Realofferte des Anbieters durch schlüssiges Verhalten annimmt (vergl. BGH NJW 2005, 3636).

Um einen Vertrag mit einem bestimmten Inhalt - namentlich zu einem bestimmten Preis - abzuschließen bedient sich der Kunde somit eines bestimmten Erklärungszeichens in Gestalt der Call-by-Call Nummer (in der Folge: "Nummer"). Die Klägerin hält verschiedene Tarife bereit, namentlich den - im Streitfall - günstigen Tarif (010088 International / 010088 International Mobil - in der Folge: "Tarif 1") und einen teureren Tarif (01088 International / 01088 International Mobil - in der Folge: "Tarif 2"). Möchte der Kunde einen Vertrag mit der Klägerin im Tarif 1 abschließen, wählt aber versehentlich die Nummer, welche zu einem Vertragsschluss im Tarif 2 führt, so unterliegt er einem zur Anfechtung berechtigenden Irrtum.

Insoweit macht es keinen Unterschied, ob er sich irrtümlich vorstellt, die Eingabe der "01088" hätte objektiv den Bedeutungsgehalt, einen Vertrag im Tarif 1 abzuschließen, obwohl er damit tatsächlich einen Vertrag im Tarif 2 abschließt (Inhaltsirrtum in der Form des Verlautbarungsirrtums - § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB; vergl. MüKo/Armbrüster, BGB, 6. Aufl., 2012, § 119 Rn. 74; Palandt/Ellenberger, BGB, 72. Aufl., 2013 § 119 Rn. 11; je m.w.N.), oder ob er sich vertippt und statt der "010088" die "01088" vorwählt (Erklärungsirrtum - § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB).

Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt in einem solchen Irrtum insbesondere kein unbeachtlicher Motivirrtum. Denn der Kunde irrt sich nicht darüber, ob der vereinbarte Preis attraktiv ist - nur insoweit würde es sich um einen Motivirrtum handeln -, sondern er irrt bereits darüber, welcher Preis auf Grund seiner Willenserklärung vereinbart wird.

2.

Dass die Ehefrau bei der jeweiligen Anwahl entweder einem Inhalts- oder einem Erklärungsirrtum unterlag, steht für das Gericht auf Grund der glaubhaften Angaben der Zeugin [REDACTED] fest (§ 286 ZPO). Dass diese sich nicht mehr festzulegen vermochte, ob sie sich die Vorwahl falsch gemerkt oder sich beim Anwählen vertippt hatte, steht der Glaubhaftigkeit nicht entgegen, sondern belegt im Gegenteil ihr Bestreben wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

3.

Soweit die Klägerin nunmehr erstmals einwendet, die Anfechtungserklärung sei nicht unverzüglich (§ 121 BGB) erfolgt, kann sie damit nicht durchdringen. Aus dem Umstand, dass die streitgegenständliche Rechnung vom 08.06.2012 datiert, kann nicht entnommen werden, dass der Beklagten vor dem von ihm zugestandenem Zeitpunkt am 15.06.2012 von der Rechnung und damit vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangte. Für eine frühere Kenntniserlangung ist auch weder etwas vorgetragen noch ersichtlich. Ausgehend hiervon ist die Anfechtung am 26.06.2012 rechtzeitig erklärt worden.

4.

Da die Telefondienstleistungsverträge in Folge der Anfechtung nichtig sind (§ 142 BGB), kann die Klägerin nur Wertersatz für ihre rechtsgrundlos erbrachten Leistungen beanspruchen (§§ 812 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 2 BGB). Diesen schätzt das Gericht - ausgehend von einer Gesprächsdauer von 73 Minuten im Mobilfunknetz und von 60 Minuten im Festnetz - gem. § 287 ZPO auf EUR 3,65 und auf EUR 1,20.

II.

Die Entscheidung zu den Nebenforderungen beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Ein früherer Verzugseintritt kam auf Grund der beträchtlichen Zuvielforderung nicht in Betracht. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Bauer  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Stuttgart, 18.12.2013

  
Krzywon  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

